

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 34/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Ingeborg H [REDACTED] geb. P [REDACTED], W [REDACTED]weg [REDACTED],
L [REDACTED] [REDACTED],
2. ...

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. We [REDACTED] -

g e g e n

Sparkasse L [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Heinz G [REDACTED], Karl-Heinz W [REDACTED] und
Dieter M [REDACTED], Friedrich-E [REDACTED]-Str. [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp am 11. Juli 1985 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PVvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 1 gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1984 - 6 U 90/83 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte zu 1 trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 81.803,03 DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme

- 3 -

ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte zu 1 durch die Unterzeichnung des Kreditvertrages vom 28. August 1975 die persönliche Mithaftung für die Kreditverbindlichkeit der Firma H[REDACTED] KG gegenüber der Klägerin übernommen hat.

Das Oberlandesgericht hat nicht gegen gesetzliche Auslegungsregeln verstoßen. Auch wenn der streitige Kreditvertrag mit dem Kreditbewilligungsschreiben vom 19. August 1975 an die KG übersandt wurde und insoweit auf die Sicht der Beklagten abzustellen ist, begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht die dann erfolgte Unterschrift der Beklagten zu 1 auf dem Kreditvertrag aus der Sicht der Klägerin als Mithaftungserklärung ausgelegt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen
hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend
erachtet (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp